

Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Herzogenaurach

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderung
28.04.2005		29.04.2005	
17.12.2020		01.01.2021	Ziffer 3.5 eingefügt
29.02.2024		01.03.2024	Ziffer 2, 3.5

Die Stadt Herzogenaurach erlässt folgende Entgeltordnung

Entgeltordnung für die Sportanlagen der Stadt Herzogenaurach

1.	Freisportanlage	I.	II.	III.
1.1	Gesamte Anlage je angefangene Stunde maximal pro 1 Tag	100 € 400 €	200 € 800 €	300,00 € 1.200,00 €
1.2	Rasensportfeld (60x90 m) je angefangene Stunde	15 €	30 €	
1.3	Rasensportfeld (40x60 m) je angefangene Stunde	10 €	20 €	
1.4	Allwetterplatz (28 x 44 m) je angefangene Stunde	15 €	30 €	
1.5	Allwetterplatz (20 x 28 m) je angefangene Stunde	10 €	20 €	
1.6	Leichtathletikeinrichtungen je angefangene Stunde	30 €	60 €	
1.7	Beachvolleyball-Feld je angefangene Stunde/Feld	10 €	20 €	
1.8	Sonderreinigung	100 €	100 €	100 €
1.9	Verrechnungseinheit ist die 60-Minuten-Stunde.			

Spalte I Örtliche gemeinnützige Sportvereine

Spalte II Sonstige örtliche Sport- und andere Vereine, Betriebssportgemeinschaften

Spalte III Auswärtige Vereine und gewerbliche Nutzung (einschließlich Bundesligamannschaften)

2. Sporthallen und Gymnastikräume

2.1	Gymnastikraum je angefangene Stunde	I 1,06 €	II 2,12 €	III 3,43 €
2.2	Kleinsporthalle je angefangene Stunde	2,75 €	7,15 €	14,30 €
2.3	Einfachsporthalle je angefangene Stunde	5,50 €	11,00 €	22,00 €
2.4	Dreifachsporthalle Hallendrittel je angefangene Stunde	5,50 €	11,00 €	22,00 €

2.5 Verrechnungseinheit ist die 45-Minuten-Unterrichtsstunde.

2.6 Wochenendbelegung

Einfachsporthalle/Tag	21,58 €	43,15 €	86,30 €
Dreifachsporthalle/Tag	54,15 €	108,30 €	216,60 €

2.7 Für die Hallennutzung durch die Aktiven der Freiwilligen Feuerwehren zum Zwecke der Körperertüchtigung wird kein Entgelt erhoben.

2.8	Sonderreinigung	100,00 €	100,00 €	100,00 €
-----	-----------------	----------	----------	----------

3. Rechnungsstellung

3.1 Die Entgelte werden von der Stadt Herzogenaurach den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Sie werden auf der Basis der Nutzungserlaubnis festgestellt, soweit die tatsächliche Nutzung nicht die genehmigte Nutzung übersteigt.

3.2 Zur Zahlung verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, die die Nutzung beantragt hat. Ist eine Personenmehrheit Entgeltschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

3.3 Die Entgelte sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Stadt Herzogenaurach behält sich vor, Vorausleistungen auf das zu erwartende Entgelt oder Kautionszahlungen zu erheben.

- 3.4 Nutzungsberechtigte können von der weiteren Nutzung ausgeschlossen werden, wenn sie ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommen.
- 3.5 Zu den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Entgelte kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe hinzu.

Stadt Herzogenaurach
Herzogenaurach, 29.04.2005

Lang
Erster Bürgermeister